

## § 10 MZG — Erhebungsmerkmale in Gemeinschaftsunterkünften

Mikrozensusgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In Gemeinschaftsunterkünften werden abweichend von § 6 Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Gemeinde und Gemeindeteil,
2. Art der Gemeinschaftsunterkunft,
3. Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Nutzung als Haupt- oder Nebenwohnung,
8. Bestehen einer Wohnung im Ausland,
9. Hauptstatus.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte nach Absatz 1 sind Einrichtungen, die regelmäßig der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen, soweit diese keinen eigenen Haushalt führen.

Zitiervorschlag: § 10 MZG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MZG/10>